

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 22 vom 5. Oktober 2021**

BE Obergericht, 2021-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_22)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 22 du 5 octobre 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 22 del 5 ottobre 2021

## **Regeste**

Verlängerung der stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 StGB | Straf- und Massnahmenvollzug

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorbemerkungen zur Aktenführung und Zitierweise Gestützt auf den Antrag der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justiz- vollzug des Kantons Bern (nachfolgend: BVD) auf Verlängerung der Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) eröffnete das Regionalgericht mit Verfügung vom 4. April 2019 das nachträgliche Verfahren PEN 19 275 (Paginierung beginnend bei 1). Gegen den in diesem Ver- fahren ergangenen Beschluss vom 4. Juni 2020 erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer oder Verurteilter), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, Beschwerde, woraufhin mit Verfügung vom 25. Januar 2021 unter der Dossiernummer BK 21 22 ein Beschwerdeverfahren eröffnet wurde (Paginierung beginnend bei 1). Daneben liegen die amtlichen Akten des Straf- und Massnah- menvollzugs Nr. 2155/13 Band 1-4 (Paginierung beginnend bei 1) vor. Nachfolgend werden die Fundstellen aus den Vollzugsakten mit «pag. BVD/XX», die Fundstellen aus dem vorinstanzlichen Verfahren mit «pag. PEN/XX» sowie die- jenigen aus dem Hauptdossier BK 21 22 mit «pag. BK/XX» zitiert.

### **E. 2**

Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits amtlich vertreten wird.

### **E. 3**

Es seien Dr. D.\_\_\_\_\_ und Dr. E.\_\_\_\_\_ als Sachverständige vor den Schranken in ge- genseitiger Anwesenheit zu befragen.

### **E. 4**

Es sei der BVD-Vertreter aus dem Verfahren zu weisen.

### **E. 5**

Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

### **E. 6**

Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

### **E. 7**

Es sei dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren zu Lasten der Staatskasse eine Parteientschädigung von CHF 2'500.00 zuzusprechen. Alles unter Kosten- und

Entschädigungsfolgen über alle Instanzen (inkl. MwSt. und Auslagen). Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer eröffnete am 25. Januar 2021 ein Beschwerdeverfahren. Sie stellte fest, dass die amtliche Verteidigung auch im Beschwerdeverfahren gelte und hiess den Antrag des Beschwerdeführers, es sei das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsurteils 1B\_622/2020 (Ausstandsbegehren gegen den erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten G.\_\_\_\_\_) zu sistieren, gut (pag. BK/151 ff.). Mit Verfügung vom 6. April 2021 stellte die Verfahrensleitung fest, dass das Urteil des Bundesgerichts im Verfahren 1B\_622/2020 vom 10. März 2021 nunmehr vorliege und die Beschwerde gegen den Beschluss BK 20 412 vom 2. November 2020 abgewiesen worden sei. Das sistierte Verfahren BK 21 22 wurde wiederaufgenommen und fortgeführt. Die Verfahrensleitung wies die Parteien darauf hin, dass beabsichtigt sei, den Verfahrens- antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gutzuheissen und räumte der Generalstaatsanwaltschaft und den BVD Gelegenheit ein, eine Stellungnahme einzureichen und eigene Verfahrens- und Beweisanträge zu stellen. Weiter räumte sie dem Regionalgericht Gelegenheit ein, eine Stellung- nahme zur Beschwerde einzureichen (pag. BK/161 ff.). Das Regionalgericht verzichtete am 12. April 2021 auf eine Stellungnahme und verwies auf die Ausführun- gen in der Beschlussbegründung vom 4. Januar 2021 (pag. BK/179). Die General- staatsanwaltschaft teilte der Verfahrensleitung am 19. April 2021 mit, dass die An- träge auf Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung, auf Befragung von Dr. E.\_\_\_\_ und auf Edition der medizinischen Ein- und Austrittsberichte der P.\_\_\_\_ gutzuheissen seien. Die übrigen Beweis- und Verfahrens- anträge seien dagegen abzuweisen. Sie verzichtete auf eigene Verfahrens- und Beweisanträge (pag. BK/83 ff.). Die BVD beantragten mit Eingabe vom 12. Mai 2021 ebenfalls die Gutheissung der Anträge auf Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung, auf Befragung von Dr. E.\_\_\_\_ und auf Edition der medizinischen Ein- und Austrittsberichte der P.\_\_\_\_ und die Abweisung der übrigen Verfahrens- und Beweisanträge (pag. BK/199 ff.). Mit Verfügung vom 31. Mai 2021 ordnete die Ver- fahrensleitung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung an. Sie wies die Verfahrens- anträge des Beschwerdeführers, wonach der BVD-Vertreter aus dem Verfahren zu weisen und die Hafterstehungs- und Verhandlungsfähigkeit des Be- schwerdeführers durch Dr. F.\_\_\_\_ (P.\_\_\_\_) oder durch einen geeigneten Arzt abzuklären sei, ab. Dagegen hiess sie die Beweisanträge des Beschwerdefüh- rers, es seien die medizinischen Ein- und Austrittsberichte der P.\_\_\_\_ zu edie-

5 ren und Dr. E.\_\_\_\_ als sachverständige Person zwecks Einvernahme zur Verhandlung vor die Beschwerdekammer vorzuladen, gut. Die Beweisanträge auf Erstellung eines Obergutachtens und auf Vorladung zwecks Einvernahme von Dr. D.\_\_\_\_ wies sie ab (pag. BK/216 ff.). Im Hinblick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung wurden bei der Justizvoll- zugsanstalt Q.\_\_\_\_ ein aktueller Führungsbericht und bei der P.\_\_\_\_ die medizinischen Ein- und Austrittsberichte eingeholt. Die am 28. Juli 2021 eingegan- genen Austrittsberichte der P.\_\_\_\_ wurden gleichentags den Parteien zuge- stellt. Der Bericht über den Verlauf der Therapie vom 4. August 2021 sowie der Führungsbericht vom 13. August 2021 wurden den Parteien mit Verfügung vom 18. August 2021 zugestellt. Die oberinstanzliche Hauptverhandlung fand am 6./7. September 2021 statt. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_ stellte und begründete namens des Beschwerdeführers folgende Anträge (pag. BK/481 f.): Beweisanträge: 1. Es sei dem Sprechenden vorfrageweise Einsicht in die vorinstanzlich, schriftlich eingereichten Anträge

der Parteien resp. der beschuldigten Person sowie das vorinstanzliche Protokoll der HV zu geben. 2. Es sei ein Obergutachten in Auftrag zu geben. 3. Es seien Dr. D. \_\_\_\_\_ vor den Schranken des Obergerichts als sachverständige Person zu befragen. 4. Es sei der BVD-Vertreter aus dem Verfahren zu weisen. 5. Es sei die Hafterstehungsfähigkeit (und die Verhandlungsfähigkeit und Therapiefähigkeit) des Betroffenen durch Dr. F. \_\_\_\_\_ (P. \_\_\_\_\_) oder durch einen geeigneten Arzt abzuklären. Hauptanträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.